

Hallen

Allgemein

Zweigeschossiger Standbau ist in den folgenden Hallen in Absprache mit der Projektleitung, dem zuständigen Team der Abteilung Technischer Ausstellerservice und der Branddirektion möglich:

A1–A6, B1–B6, C1–C6.

Die Freigabe zur zweigeschossigen Standbauweise ist abhängig von der vorgesehenen Position in der Halle und der zugehörigen Grundfläche. Mit Rücksicht auf die Gestaltung der Hallen, die Übersichtlichkeit von Hinweisschildern und die Wahrnehmung angrenzender Nachbarstände können zweigeschossige Standbauten eingeschränkt oder untersagt werden.

Zweigeschossige Standbauten sind so zu konstruieren, dass sowohl Aufbau als auch Abbau dieser Stände innerhalb der zur Veranstaltung vorgesehenen Aufbau- bzw. Abbaueiträume durchführbar ist.

Gangflächen dürfen nicht überbaut werden.

Die Berechnung der Nutzfläche im OG erfolgt prozentual zum jeweiligen Beteiligungspreis.

Bei einem Verstoß gegen die auf diesem Blatt aufgeführten Regeln und Bestimmungen behält sich die Messe München GmbH Maßnahmen entsprechend den Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor.

Genehmigungsverfahren

Der Bauantrag ist an die Messe München GmbH – an die zuständige Abteilung des Techn. Ausstellerservice – bis spätestens **sechs** Wochen vor Beginn des Aufbaus zu richten. Folgende Unterlagen sind hierfür erforderlich:

- Vordrucke 1.2 und 1.3
- vermaßter Grundriss EG
- vermaßter Grundriss OG
- vermaßte Ansichtszeichnungen
- vermaßte Schnittzeichnungen
- geprüfte (durch einen zugelassenen Prüfstatiker) Statik mit Prüfbericht oder statische Berechnung, im offenen PDF-Format
- Baubeschreibung
- ggf. Unterlagen zur Glaskonstruktion (Einbaulage der Glasscheibe/n, Materialart und -stärke, Art der Halterung, Scheibengröße)

Alle erforderlichen Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache digital einzureichen.

Die für die Freigabe entstehenden Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Unabhängig von der Erteilung einer Standbaugenehmigung ist der Errichter bzw. Betreiber eines Messestandes für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. der Bayerischen Bauordnung (BayBO), soweit diese für Messestände Anwendung findet, und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH selbst verantwortlich.

Standkonstruktion

Standaufbauten können konventionell oder als Systembau errichtet werden. Für Fußbodenbelag, Wandverkleidung und Decke sind die im Messebau üblichen Baustoffe zugelassen. Leicht entflammable Materialien dürfen nicht verwendet werden. Die lichte Höhe von Innenräumen bei zweigeschossiger Standbauweise muss sowohl im Erd- als auch im Obergeschoss mindestens 2,40 m betragen. Verankerungen im Hallenboden sind unzulässig.

Anordnung/Gestaltung des Obergeschosses

Der Mindestabstand für Treppen, offene Kabinen, Terrassen oder Bewirtschaftungsflächen beträgt zur Standgrenze des Nachbarn 3 m. Ist eine Unterschreitung dieses Abstands erforderlich, so ist ein Sichtschutz zum Nachbarn im betroffenen Bereich von mind. 2 m Höhe zu errichten. Die dem Nachbarn zugewandte Seite ist hierbei in Weiß, neutral und sauber auszuführen.

Brüstungen

Die Höhe von Brüstungen hat mindestens 1 m zu betragen. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Im Bereich von am Fußboden offenen Brüstungen ist eine Abfallsicherung am Fußboden (Höhe $\geq 0,05$ m) vorzusehen. Um ein Abstellen von Gegenständen (z. B. Gläsern) und die Gefahr des Herabfallens auszuschließen, sind Handläufe bzw. obere Brüstungsabschlüsse entsprechend, z. B. rund oder halbrund, auszuführen.

Treppen/Rettungswege

Alle Treppen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Breite der Rettungswege (Ausgänge, Treppen, Gänge) sind nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Treppen müssen eine durchgängige lichte Breite von mindestens 1 m haben. Die Steigungshöhe darf maximal 19 cm und die Auftrittstiefe muss mindestens 26 cm betragen. Wendel- bzw. Spindeltreppen dürfen keine notwendigen Fluchtwegtreppen sein. Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos zu gestalten. Ab einer Treppenbreite von mehr als 1 m sind jeweils zwei Handläufe anzubringen.

Notwendige Treppen bis 100 m² Nutzfläche im OG: eine Treppe, deren Auslauf außerhalb der überbauten Standfläche zu enden hat. Der nachfolgende Rettungsweg darf sich nicht im überbauten Bereich befinden.

Notwendige Treppen über 100 m² Nutzfläche im OG: mindestens zwei entgegengesetzt angeordnete Treppenanlagen. Eine der Treppen muss im nicht überbauten Bereich der Standfläche enden und der nachfolgende Rettungsweg darf sich ebenfalls nicht im überbauten Bereich befinden.

Im Bereich von und unter Treppenläufen ohne Setzstufen dürfen keine Lagerungen vorgenommen oder Regale eingebaut werden. Treppen mit darunter liegenden Räumen müssen fugendicht ausgeführt werden.

Nutzlasten / Lastannahmen

1. Deckenbelastung:

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1 (2010) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA (2010) Tabelle 6.1DE Nutzlasten anzusetzen. Bei Nutzung für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen, muss die Geschossdecke für eine Nutzlast von 3,0 kN/m² ausgelegt werden (Kategorie C1). Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert die Auslegung der Geschossdecke für eine Nutzlast von 5,0 kN/m² (Kategorie C3). Die Nutzung ist jeweils deutlich erkennbar in die Pläne, die zur Freigabe eingereicht werden, einzutragen.

2. Treppenbelastung:

Treppen müssen immer für eine Nutzlast von 5 kN/m² ausgelegt werden.

3. Belastung von Geländern/Brüstungen:

Für Brüstungen und Geländer sind 1 kN/m in Holmhöhe anzusetzen.

4. Bodenpressung:

Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenpressung der Hallenfußböden nicht überschreitet (≤ 500 kN/m²).

5. Horizontale Stabilisierungen (Aussteifung):

Bei zweigeschossigen Standbauten sind 1/20 bzw. 5% der Vertikallast (Nutzlast) als Horizontallast anzusetzen.

6. Wind in Gebäuden (horizontale Ersatzflächenlast):

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für folgende horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125$ kN/m² \leq bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden;

$q_{h2} = 0,063$ kN/m² \leq für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe München GmbH vorzulegen (Auszug aus den Technischen-Richtlinien).

Brandschutzbestimmungen

Nähere Erläuterungen siehe auch Vordruck 1.2 und Merkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei Messerveranstaltungen“.

Maximale Fluchtweglänge vom OG bis zum Erreichen eines Hallenhauptgangs (Verbindung zwischen den gegenüberliegenden Hallentoren): 25 m.

Übersteigt die überbaute Fläche 30 m², so ist eine Sprinkleranlage nach VDS-Richtlinien zu installieren. Für jede angefangene 12 m² überbauter bzw. abgedeckter Fläche ist ein Sprinklerkopf vorzusehen und jeder auf dieser Fläche errichtete Raum ist in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen.

Sämtliche Flächen im OG dürfen nicht mit geschlossenen Decken/Segeln versehen werden.

Metallrastergitter mit einem Rastermaß von mindestens 1 x 1 cm sind möglich. Einschließlich der Beleuchtungskörper muss die Luftdurchlässigkeit der offenen Fläche mind. 70 % betragen.

Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, die die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten.

■ Freigelände

Bitte beachten Sie hinsichtlich der zweigeschossigen Standbauweise im Freigelände das „Merkblatt Freigelände“.